

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/18 vom 20. Oktober 2020

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2020_18

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/18 du 20 octobre 2020

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/18 del 20 ottobre 2020

Regeste

Art. 16d Abs. 1 lit. a, Art. 17 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Das Strassenverkehrsamt erteilte den Führerausweis wegen nach wie vor mangelnder Fahreignung nicht. Drei verkehrspsychologische Gutachten kamen zum Schluss, dass er ein Motorfahrzeug wegen kognitiver Defizite im Strassenverkehr nicht sicher führen könne. Entsprechende Tests ergaben vor allem unterdurchschnittliche bzw. nicht ausreichende Ergebnisse in den Bereichen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Konzentration und Gedächtnis (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Juni 2020, IV-2020/18).

Erwägungen

E. 1

a) Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 6. Februar 2020 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 16. März 2020 in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist grundsätzlich einzutreten. b) Anfechtungsobjekt ist die Verfügung der Vorinstanz vom 4. Februar 2020. Darin wurde das Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises abgewiesen. Nicht Gegenstand der Verfügung und somit in diesem Verfahren nicht Streitgegenstand sind die Fragen der Tragung der aufgelaufenen Kosten im Zusammenhang mit der Fahreignungsabklärung und allfällige Schadenersatzansprüche, worüber zu entscheiden die VRK ohnehin nicht zuständig wäre. Auf diese Punkte ist daher nicht einzutreten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kosten verkehrsmedizinischer Untersuchungen unter anderem gestützt auf das Verursacherprinzip grundsätzlich dem betroffenen Inhaber des Führerausweises auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_248/2011 vom 30. Januar 2012 E. 4.2).

E. 2

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises zu Recht abgewiesen hat. a) Dem Rekurrenten wurde der Führerausweis mit Verfügung vom 29. August 2013 gestützt auf Art. 16d Abs. 1 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt: SVG) auf unbestimmte Zeit entzogen, da damals aus verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Gründen eine mangelnde Fahreignung bestand. Dieser Massnahme kommt die Bedeutung eines Sicherungsentzugs zu. Der Betroffene muss für die Wiedererteilung des Führerausweises gemäss Art. 17 Abs. 3 SVG nachweisen, dass der Eignungsmangel behoben ist. Die Entzugsbehörde, die auch Wiedererteilungsbehörde ist, hat ihrerseits zu entscheiden, was sie für den Nachweis

der Behebung des Eignungsmangels verlangt. Die Vorinstanz machte die Wiedererteilung in der Verfügung vom 29. August 2013 vom Nachweis einer mindestens siebenmonatigen, fachtherapeutisch betreuten und kontrollierten Abstinenz von suchterzeugenden zentral wirksamen Medikamenten (insbesondere benzodiazepinähnliche Substanzen und Tramal) gemäss Merkblatt zum Nachweis einer Abstinenz und einer positiv lautenden verkehrsmedizinischen sowie verkehrspsychologischen (Leistungsdiagnostik) Kontrolluntersuchung abhängig. b) Im verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Gutachten vom 5. Juli 2013, welches zum Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit führte, wurde unter anderem festgehalten, dass insgesamt mindestens eine mittelstarke bis zum Teil markante Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (vor allem bei Aufgaben, wo mehrere Faktoren zur gleichen Zeit zu beachten sind, bei der visuellen Strukturierung und bei der Fehlerkontrolle) vorliege (act. 13/11). Bei einer weiteren verkehrspsychologischen Abklärung der kognitiven Fahreignung vom 4. März 2015 wurde geschlossen, dass die Testresultate für verkehrsrelevante kognitive Defizite in allen getesteten Funktionen sprechen würden. Als übergeordnete Problematik sei von einer sehr geringen kognitiven Kapazität auszugehen, die zu Beeinträchtigungen in der Fähigkeit, Informationen schnell und korrekt verarbeiten zu können, führen würde. Der Rekurrent sei zurzeit als Lenker eines Motorfahrzeugs überfordert. Die Defizite hätten ein nicht mehr kompensierbares Ausmass angenommen. Erfahrungsgemäss seien die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der kognitiven Fahreignung bei dieser Ausgangslage sehr beschränkt (act. 13/115). Im Rahmen des letzten Gesuchs um Wiedererteilung des Führerausweises wurde der Rekurrent am 4. Juli 2019 erneut untersucht. Der Verkehrspsychologe, welcher mit dem Fall bis anhin nicht befasst war, kam zum Schluss, dass die Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Konzentration und das Gedächtnis in den erfassten Parametern mehrheitlich unterdurchschnittlich bzw. nicht ausreichend für die sichere Teilnahme am motorisierten Strassenverkehr seien. Diese Mängel schätze er als nicht kompensierbar ein. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen sei es hochwahrscheinlich, dass es dem Rekurrenten nicht mehr gelinge, in komplexen Verkehrssituationen ausreichend schnell und sicher zu handeln. Aus verkehrspsychologischer Sicht könne die Fahreignung nicht bejaht werden (act. 13/374). Diese drei verkehrspsychologischen Abklärungen kommen übereinstimmend zum Resultat, dass aufgrund kognitiver Defizite keine Fahreignung gegeben sei. Der Rekurrent reichte diverse Arztberichte von behandelnden Ärzten ein, welche sich auch zum kognitiven Zustand äusserten. Der Hausarzt V, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, schrieb am 19. April 2018, der Rekurrent sei aus medizinischer Sicht voll fahrtauglich. Er nehme aktuell keine Medikamente ein und habe seine Sitzungen bei der Suchtfachstelle vollumfänglich wahrgenommen. Eine Abhängigkeit von Medikamenten liege nicht vor. Er sei beim Autofahren sensomotorisch und kognitiv nicht eingeschränkt (act. 13/302). U, Facharzt für Neurochirurgie FMH, schrieb am 27. August 2019, dass sich der Rekurrent als umgänglich erwiesen habe. Seine Angaben seien stets glaubhaft gewesen und er habe bei ihm nie irgendwelche Anzeichen eines gestörten Geisteszustandes feststellen können (act. 13/419). Im Verlaufsbericht vom 17. Januar 2020 hielt er fest, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, dass der Rekurrent den Führerausweis wegen seines mentalen Zustandes nicht wiedererhalte (act. 13/417 f.). Am 28. März 2018 war er noch zurückhaltender und hatte dafürgehalten, dass die Fahreignung aufgrund des Fehlens funktioneller Defizite seitens des Rückens nicht beeinträchtigt sei. Falls andere Gründe vorlägen, so entziehe sich dies seiner Kompetenz als Wirbelsäulenchirurgen (act. 13/341).

T, Facharzt für Neurologie, führte im Bericht vom 13. Dezember 2019 aus, dass im Gespräch keine Auffälligkeiten im kognitiven Bereich feststellbar gewesen seien (act. 8 / Beweis Nr. 8). Ein solches Gespräch vermag eine verkehrspsychologische Untersuchung jedoch nicht zu ersetzen. Diese ärztlichen Stellungnahmen von behandelnden Ärzten beruhen nicht auf konkreten, spezifischen Untersuchungen der kognitiven Leistungsfähigkeit, weshalb sie die übereinstimmenden und mittels Tests belegten verkehrspsychologischen Ergebnisse der Fachleute nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Die drei verkehrspsychologischen Gutachten aus den Jahren 2013 (act. 13/12 ff.), 2015 (act. 13/109 ff.) und 2019 (act. 13/370 ff.) stimmen trotz des Zeitablaufs entgegen den Ausführungen des Rekurrenten nicht nur im Ergebnis (fehlende Fahreignung), sondern auch in der Begründung (erhebliche Probleme bei der Durchführung der standardisierten Leistungstests) und damit inhaltlich überein. Mehrheitlich unterdurchschnittlich bzw. nicht ausreichend für eine sichere Teilnahme am motorisierten Strassenverkehr waren namentlich die Ergebnisse in den Bereichen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Konzentration und Gedächtnis (act. 13/374, 115 und 13 f.). c) Der Rekurrent macht wiederholt geltend, dass schon lange keine Benzodiazepinabhängigkeit mehr bestehe und dass er sich im Strassenverkehr auch nie irgendein Vergehen zu Schulden kommen lassen habe. Ein Wesensmerkmal des Sicherungsentzugs nach Art. 16d Abs. 1 SVG ist, dass er alleine wegen fehlender Fahreignung und im Prinzip unabhängig von einer schuldhaften Widerhandlung im Strassenverkehr angeordnet wird. Eine Verkehrsregelverletzung oder ein allfälliges Verschulden sind somit keine Voraussetzung für den Sicherungsentzug. Dieser wird bei Fahrzeugführern angeordnet, die – selbstverschuldet oder nicht – nicht (mehr) die nötige Fahreignung aufweisen (BSK SVG-Rütsche/D'Amico, Art. 16d N 4). Somit kann der Rekurrent weder aus einem ungetrübten automobilistischen Leumund noch aus seiner Behauptung, er habe nur die verschriebenen Medikamente genommen und allfällige negativen Auswirkungen seien nicht ihm anzulasten, etwas zu seinen Gunsten ableiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Ablehnung des Gesuchs um Wiedererteilung des Führerausweises in der angefochtenen Verfügung einzig mit der nicht ausreichenden kognitiven Leistungsfähigkeit und nicht (mehr) mit einer Benzodiazepinabhängigkeit begründet wird. In einem Fall wie diesem, bei welchem die Vorinstanz zwei Bedingungen für die Aufhebung des Entzugs des Führerausweises verfügte, wäre nach dem Nachweis einer der beiden Bedingungen (Abstinenz von suchterzeugenden zentral wirksamen Medikamenten) zu überlegen, diese eine Bedingung als erfüllt zu bezeichnen oder bezeichnen zu lassen. Für den Betroffenen wäre dann einfacher, sich auf die noch nicht erfüllte zweite Bedingung und die noch bestehenden Fahreignungsmängel zu konzentrieren. Selbst wenn aber keine Benzodiazepinabhängigkeit mehr vorliegt, wäre die Fahreignung aufgrund der kognitiven Leistungseinbussen nicht gegeben. Was letztlich zu den kognitiven Defiziten geführt hat, der Rekurrent geht von einer falschen Medikation nach Rückenoperationen im Jahr 2007 aus (act. 13/129), spielt ebenfalls keine Rolle. Für die Verkehrssicherheit und damit für den Fortbestand des Sicherungsentzugs genügt bereits, dass er aufgrund seiner geistigen Verfassung nicht in der Lage ist, ein Motorfahrzeug im Strassenverkehr sicher zu führen.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht auf das verkehrspsychologische Gutachten vom 24. Juli 2019 abstellte und dem Rekurrenten die Wiedererteilung des Führerausweises wegen mangelnder kognitiver Leistungsfähigkeit und somit fehlender Fahreignung verweigerte. Der Rekurs ist damit abzuweisen, soweit darauf

einzutreten ist.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'200.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– ist damit zu verrechnen. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.